

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl zwei Stimmen

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl zwei Stimmen

Zeptember 2013 hat jede Wählerin und jeder Wähler - wie bei den vorausgegangenen Bundestagswahlen - zwei Stimmen:

eine Erststimme für die Wahl einer beziehungsweise eines Wahlkreisabgeordneten (auf der linken, schwarzgedruckten Hälfte des Stimmzettels) und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei mit allen von der Partei aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten in der dort festgelegten Reihenfolge (auf der rechten, blaugedruckten Hälfte des Stimmzettels). Der Bundeswahlleiter erinnert daran, dass auf jeder Hälfte des Stimmzettels nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet werden darf, zum Beispiel durch jeweils ein Kreuz in den aufgedruckten Kreisen. Werden auf der linken Seite des Stimmzettels mehrere Wahlkreisvorschläge gekennzeichnet, führt dies zur Ungültigkeit der Erststimme. Mehrere Kreuze auf der rechten Seite des Stimmzettels (Landeslisten der Parteien) haben die Ungültigkeit der Zweitstimme zur Folge.

sein Zuseitstimme können unabhängig voneinander abgegeben werden, sie brauchen nicht derselben Partei gegeben werden. Vielmehr kann die Stimmabgabe "gesplittet" werden, indem die Erststimme für eine Wahlkreisbewerberin beziehungsweise einen Wahlkreisbewerber einer bestimmten Partei vergeben wird und die Zweitstimme für die Landesliste einer anderen Partei (sogenanntes Stimmensplitting).

sof zer Wähler beziehungsweise die Wählerin kann sich auch darauf beschränken, nur eine Stimme, sei es die Erst- oder die Zweitstimme, abzugeben; in diesem Fall zählt die jeweils nicht abgegebene Stimme als ungültig.

sof zer Jehrsprechend dem Zweitstimmen verhältnis werden die Sitze auf die einzelnen Parteien verteilt. Sie ist somit die maßgebende Stimme.

som zer hetp://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n_pinr_=543952" width="1">
width="1"}
width="1">
width="1">
width="1">

brauchen nicht derselben Partei gegeben werden. Vielmehr kann die Stimmabgabe "gesplittet" werden, indem die Erststimme für eine Wahlkreisbewerber einer bestimmten Partei vergeben wird und die Zweitstimme für die Landesliste einer anderen Partei (sogenanntes Stimmensplitting). -br Wähler beziehungsweise die Wählerin kann sich auch darauf beschränken, nur eine Stimme, sei es die Erst- oder die Zweitstimme, abzugeben; in diesem Fall zählt die jeweils nicht abgegebene Stimme als ungültig. -Mit der Erststimme beeinflusst der Wähler oder die Wählerin die personelle Zusammensetzung des Bundestages unmittelbar. Mit ihr wird die Hälfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages bestimmt. Die Zweitstimme ist entscheidend für die parteipolitische Zusammensetzung des Bundestages. -Entsprechend dem Zweitstimmenverhältnis werden die Sitze auf die einzelnen Parteien verteilt. Sie ist somit die maßgebende Stimme. -br />-Weitere Auskünfte gibt: -br />-Büro des Bundeswahlleiters, -br />-Telefon: 0611 75-4863 -br />-Telefon: 0611 75-4863 -cimg src="http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n_pinr_=543952' width="1">-bring src="http://www.pressrelation
Pressekontakt
Statistisches Bundesamt
65189 Wiesbaden
Firmenkontakt
Statistisches Bundesamt
65189 Wiesbaden

Das Statistische Bundesamt ist der führende Anbieter amtlicher statistischer Informationen in Deutschland. Wir sind rund 2 500 Beschäftigte, die in Wiesbaden, Bonn und Berlin statistische Informationen erheben, sammeln, aufbereiten, darstellen und analysieren. Wir liefern die statistischen Informationen, die notwendig sind für die Willensbildung in einer demokratischen Gesellschaft und die Entscheidungsprozesse in der Marktwirtschaft. Wir garantieren, dass unsere Einzeldaten neutral, objektiv sowie wissenschaftlich unabhängig sind und vertraulich behandelt werden. Unsere Leistungsfähigkeit beruht auf der Kompetenz und Kundenorientierung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In Wiesbaden betreiben wir die größte Spezialbibliothek für Statistik in Deutschland. Das Statistische Bundesamt ist eine selbstständige Bundesoberbehörde. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, das die Dienstaufsicht ausübt. Wichtige organisatorische, personelle und finanzielle Fragen kann das Statistische Bundesamt nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern entscheiden. Die Fachaufsicht führen die Bundesministerien, die für die jeweiligen Statistiken zuständig sind. Sie müssen sicherstellen, dass die Statistiken so durchgeführt werden, wie es der entsprechende Rechtsakt anordnet. Bei der eigentlichen fachstatistischen Arbeit, nämlich der methodischen und technischen Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, sind wir unabhängig und nicht weisungsgebunden.